

Schweizerisches Bundesblatt.

29. Jahrgang. III.

Nr. 41.

8. September 1877.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1878 zu leistende Entschädigung.

(Vom 24. August 1877.)

Titel

Bei Anlaß der Festsetzung der Entschädigung für Bekleidung der Rekruten des Jahres 1877 haben Sie von sich aus eine Erhöhung der bundesrätlichen Ansätze beschlossen.

Wir legen Ihre Ansätze nun auch dem Vorschlag für das Jahr 1878 zu Grunde, da im Laufe des Jahres 1877 weder durch Ordonnanzänderungen, noch durch Preisschwankungen in Material und Arbeit Veränderungen von Belang eingetreten sind, und glauben die Annahme unsers Vorschlages um so mehr empfehlen zu können, als durch den Tarif von 1877 die Kantone in einem Umfange entschädigt werden, welcher bei umsichtiger Administration der kantonalen Verwaltungen zum Mindesten mit den Selbstkosten Schritt hält.

Die Thatsache, daß ein Kanton zu den von der Eidgenossenschaft bezahlten Preisen Lieferungen für einen andern Kanton übernommen hat, spricht deutlich genug dafür, daß bei der Entschädigung des Bundes die Rechnung gefunden wird.

Als formelle Aenderung gegenüber dem Tarif für 1877 ist hervorzuheben, daß an Stelle der frühern 4 Gruppen:

Infanterie,
Fußtruppen der Spezialwaffen,
Kavallerie und
Trainsoldaten,

nunmehr 8 treten, wodurch es ermöglicht wird, die kleinen Abweichungen, welche in der Ausrüstung der verschiedenen Abtheilungen vorkommen, in den Einheitspreisen zu berücksichtigen. Das Nähere hierüber besagt nachfolgende Tabelle, in welcher nun auch die Munitionssäckchen, Sporren, Handschuhe und die bei den berittenen Trompetern in Wegfall kommenden Traintornister gehörigen Ortes in Rechnung gezogen sind.

Eine materielle Aenderung von einigem Belang ist bei den Genietruppen zu verzeichnen, indem die Abgabe eines zweiten Paares Tuchhosen an Stelle der bisherigen Halbtuchhosen vorgesehen wird.

Die sämtlichen Berichte über die Genieschulen der Jahre 1875, 1876 und 1877 beweisen, daß die Halbtuchhosen den strengen Dienst dieser Waffe nicht aushalten. Der größte Theil der ausgetheilten Halbtuchhosen war schon nach beendigter Rekrutenschule derart mitgenommen, daß eine Ergänzung stattfinden mußte. Es erscheint daher militärisch nothwendig und ökonomisch gerechtfertigt, die Mehrauslage von Fr. 5. 50 per Mann anzulegen und dadurch die Abgabe eines dritten Paares Hosen zu umgehen.

Tarif.

Gegenstände.	Infanterie.		Kavallerie.		Kanoniere.		Park-soldaten.		Train.		Berittene Trompeter der Artillerie.		Genie.		Sanität und Verwaltung.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Hut mit Garnitur für Kavallerie mit Fangschnur und Haarbush und einem zweiten Pompon	8	50	17	50	8	50	8	50	8	50	8	50	8	50	8	50
Feldmütze mit Quaste . . .	1	45	1	45	1	45	1	45	1	45	1	45	1	45	1	45
Waffenrok mit Achselnummern	30	—	29	50	29	50	29	50	29	50	29	50	30	—	30	—
Aermelweste mit Achselnummern	—	—	22	50	22	50	22	50	22	50	22	50	22	50	22	50
Tuchhosen für Fußtruppen .	16	50	—	—	16	50	16	50	—	—	—	—	33	—	16	50
Halbtuchhosen für Fußtruppen	11	—	—	—	11	—	11	—	—	—	—	—	—	—	11	—
Reithosen mit Tuchbesaz . .	—	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reithosen mit Tuch- und Lederbesaz	—	—	42	—	—	—	—	—	84	—	84	—	—	—	—	—
Kaput mit Achselnummern .	34	50	—	—	34	50	34	50	—	—	—	—	34	50	34	50
Reitermantel mit Achselnummern	—	—	45	50	—	—	—	—	45	50	45	50	—	—	—	—
Uebertrag .	101	95	193	45	123	95	123	95	191	45	191	45	129	95	124	45

Gegenstände.	Infanterie.		Kavallerie.		Kanoniere.		Park-soldaten.		Train.		Berittene Trompeter der Artillerie.		Genie.		Sanität und Verwaltung.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	101	95	193	45	123	95	123	95	191	45	191	45	129	95	124	45
Halsbinde	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80	—	80
Eidg. Armbinde, für Sanitäts-truppen, internationale	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60
Tornister	18	—	—	—	18	—	18	—	23	10	—	—	18	—	18	—
Gamelle	1	35	1	35	1	35	1	35	1	35	1	35	1	35	1	35
Brodsack	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30
Feldflasche	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80
Puzeug für den Mann	4	35	4	35	4	35	4	35	4	35	4	35	4	35	4	35
1 Paar Handschuhe	—	—	2	50	—	—	—	—	2	50	2	50	—	—	—	—
2 Paar Sporren für alle Be-rittenen	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—
Munitionssackchen	—	20	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	20	—	—
Entschädigung für das Jahr 1878	132	35	210	15	154	15	154	35	231	25	208	15	160	35	154	65
Entschädigung für das Jahr 1877	132	35	a. 205	65	b. 154	85	c. 154	85	d. 226	75	e. 226	75	f. 154	85	g. 154	85

Erläuterungen der Differenzen zwischen den Entschädigungsansätzen für das Jahr 1877 und 1878.

Ad a. Zuschlag für Sporren und Handschuhe Fr. 4. 50 für das Jahr 1877 in den Gesamtentschädigungen aller Waffen eingerechnet.

Ad b. Für das Jahr 1877 wurden die sämtlichen Fußtruppen der Spezialwaffen in eine Gruppe zusammengezogen, daher der Preis der Waffenröcke für Kanoniere gleich denjenigen für Infanterie und die übrigen Spezialwaffen mit Fr. 30 statt Fr. 29. 50 berechnet; ferner wurde für die ganze Gruppe ein Munitionssäckchen à 20 Rp. mitgerechnet; es ergibt sich somit für 1878 eine Reduktion von $50 + 20 = 70$ Rp.

Ad c. In Betreff der Waffenröcke gleiche Bemerkung wie sub b, Dagegen bleibt das Munitionssäckchen in Rechnung, daher Gesamtreduktion nur 50 Rp.

Ad d. Zuschlag für Sporren und Handschuhe wie sub a à Fr. 4. 50.

Ad e. Zuschlag für Sporren und Handschuhe wie sub a à Fr. 4. 50. Da die berittenen Trompeter nicht mit Traintornistern ausgerüstet werden, tritt eine Reduktion von Fr. 23. 10 Rp. ein; somit ergibt sich $226.75 + 4.50 - 23.10 = \text{Fr. } 208.15$ Rp.

Ad f. Zuschlag der Preisdifferenz von 1 Paar Tuch- und Halbtuchhosen Fr. 16. 50 — Fr. 11 = Fr. 5. 50.

Ad g. Abzug für nicht zu liefernde Patronensäckchen à 20 Rp.

Wir setzen voraus, daß die Kantone unsern Weisungen Folge geleistet und die Vorräthe an Kleidern alter Ordonnanz im Laufe des Jahres 1877 aufgebraucht haben, so daß die Entschädigungsansätze für das Jahr 1878 nur für Ausrüstungsgegenstände neuer Ordonnanz Geltung haben.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 24. August 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Heer.

Der Kanzler der Eidgenössenschaft:
Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die vom Bund an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten für das Jahr 1878 zu leistende Entschädigung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 24. August
1877,

beschließt:

1. Die vom Bunde an die Kantone auszurichtende Entschädigung für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1878 wird festgesetzt wie folgt:

1)	für einen Infanteristen	.	.	.	.	Fr. 132. 35
2)	" " Kavalleristen	.	.	.	.	" 210. 15
3)	" " Kanonier	.	.	.	.	" 154. 15
4)	" " Parksoldaten	.	.	.	.	" 154. 35
5)	" " Trainsoldaten	.	.	.	.	" 231. 25
6)	" " berittenen Trompeter der Artillerie	.	.	.	.	" 208. 15
7)	" " Geniesoldaten	.	.	.	.	" 160. 35
8)	" Sanität und Verwaltung	.	.	.	.	" 154. 65

2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1878 zu leistende Entschädigung. (Vom 24. August 1877.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.09.1877
Date	
Data	
Seite	623-628
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 692

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.